



GEBÄUDE- UND
ENERGIETECHNIK
DEUTSCHLAND

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)

„BImSch-Messung durch den SHK-Betrieb“

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241-9299-0
Fax.: 02241-21351
e-Mail: info@zentralverband-shk.de
Internet: www.wasserwaermeluft.de

1) Änderungsvorschlag:

In § 4 Abs. 5 und 8, § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15 Abs. 1, 3, § 25 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 5 wird jeweils die Formulierung „*einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger*“ ersetzt durch die Formulierung „*einem qualifizierten Sachkundigen*“. (Im Falle des § 4 Abs. 8 ist der letzte Halbsatz „*im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten*“ zu streichen.)

Begründung:

Die Regelung wonach nur Schornsteinfeger zur Durchführung der Überprüfung und Messung berechtigt sein sollen, ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Schornsteinfeger nehmen wie jeder andere Gewerbetreibende am Markt teil und befinden sich damit im Wettbewerb zu anderen Unternehmen. Demzufolge kann es allein auf die notwendige Qualifikation ankommen. Die Qualifikation für die Messarbeiten nach 1. BImSchV liegt zweifelsohne auch beim Installateur- und Heizungsbauerhandwerk vor.

Bei den Wiederholungsmessungen handelt sich um ein Mess-Verfahren, die sogenannte Kernstrom-Messung, die für die einzelnen Feuerungsanlagen in der Anlage III zur 1. BImSchV (aktuelle Fassung) beschrieben ist. Im Zuge der größeren Verbreitung von Ölheizungen Ende der 70er Jahre erkannte der Gesetzgeber, dass der Luftreinhaltung zukünftig eine größere Relevanz zukommt. Daher bestimmte man einzuhaltende Abgasverlust- und sonstige Grenzwerte. Die (gesetzliche) Zuständigkeitszuweisung der Überwachung dieser Grenzwerte erfolgte dann an den Bezirksschornsteinfegermeister. Allerdings war diese Zuweisung bis zuletzt fraglich, da die Politik sich auch andere Wege der Überwachung durch neutrale Sachkundige vorstellen konnte. Nach Auskunft der am damaligen Verfahren Beteiligten, war die Entscheidung, diese behördliche Überwachungsaufgabe auf den BSM zu übertragen sehr knapp. Nachdem man aber jetzt feststellen muss, dass diese behördliche Aufgabe auch von qualifizierten Unternehmen aus den europäischen Mitgliedstaaten und „freien Schornsteinfegern“ übernommen werden kann, ohne dass es noch auf die Neutralität des Überprüfungsorgans ankommt, gibt es keine Rechtfertigung mehr für eine Beschränkung auf das Schornsteinfegerhandwerk.

Ein Installateur- und Heizungsbauer-Betrieb, der mit der Installation einer Heizungsanlage beauftragt ist, prüft nach deren Fertigstellung, ob alle Abgasverlust-Grenzwerte eingehalten werden. Nur so kann er feststellen, ob Installation und Einstellungen der Anlage korrekt sind. Eine vertragliche Verpflichtung bei Vereinbarung der VOB ergibt sich aus der VOB Teil C DIN 18380 3.5.1, wonach der Auftragnehmer die Anlagenteile so einzustellen hat, dass (...) die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Wartungstätigkeit. Zur Prüfung, ob diese erfolgreich war, gehört auch die Kernstrom-Messung.

Das Verfahren der Abgasverlust-Messung wird im Rahmen der Ausbildung zum Anlagenmechaniker SHK vermittelt. Eventuelle Defizite der Kenntnis des Verfahrens können im Rahmen des nachfolgend dargestellten Anerkennungsverfahrens für Sachkundige zusätzlich geschult werden.

2) Änderungsvorschlag: Es wird ein neuer § 18 a eingeführt:

§ 18 a Anforderungen an Sachkundige

(1) Eine Sachkundebescheinigung wird Personen ausgestellt, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben, und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen haben.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden.

(3) Die zuständigen Handwerkskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

- 1. ein vor dem (Tag des Inkrafttretens) erworbenes Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder*
- 2. ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinausgehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.*

(4) Sachkundige werden im Schornsteinfegerregister gemäß § 3 SchFHG eingetragen.

Begründung:

Kammern und Innungen haben die fachliche Kompetenz zur Feststellung der Qualifikation des Sachkundigen. Sie wären auch im Falle einer erforderlichen Rolleneintragung mit dem Schornsteinfeger-Handwerk zuständig für die Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Forderung an einen Installateur- und Heizungsbauerbetrieb, sich für die Anerkennung der Wiederholungsmessungen mit dem Schornsteinfeger-Handwerk eintragen zu lassen, ist aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen angreifbar, da die geforderten Tätigkeiten bereits wesentlicher Teil des Meisterprüfungsberufsbildes im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk sind. Die Regelung beinhaltet die Anerkennung der bestehenden Qualifikation, insbesondere des Schornsteinfegers, aber auch anderer qualifizierter Personen.

3) Änderungsvorschlag:

In **§ 16** wird ein neuer Satz 1 eingefügt:

Die Messergebnisse nach den §§ 14 und 15 sind dem Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb der im Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 SchFHG festgelegten Fristen nachzuweisen.

Begründung:

Folge der vorangegangenen Änderungen zur Sicherstellung, dass die Messergebnisse statistisch richtig erfasst werden. Im Übrigen sollte angesichts der geänderten Rahmenbedingungen darüber nachgedacht werden, ob diese hoheitliche Aufgabe bei einem Wirtschaftsverband, zu dem der Zentralinnungsverband des Schornsteinfeger-Handwerks aufgrund der jüngsten Entwicklungen gemacht wurde, richtig zugewiesen ist. Man konnte

gerade im Hinblick auf das angesprochene Verfahren wiederholt den gezielten Einsatz dieser Daten im Wettbewerb zu anderen Wirtschaftsverbänden beobachten.

Sankt Augustin, den 15.6.2009

GR